



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 120/2023
vom 14. September 2023
Geschäftsverzeichnissnrn. 7850 und 7886**

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung von Artikel 64 § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 « für eine humanere, schnellere und strengere Justiz II », erhoben von E.G. und I.M. und von der VoG « Ligue des droits humains » und der VoG « Syndicat des Avocats pour la Démocratie ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers N. Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 30. August 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 31. August 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 64 § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 « für eine humanere, schnellere und strengere Justiz II » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. August 2022): E.G. und I.M., unterstützt und vertreten durch RÄin L. Laperche, in Lüttich-Huy zugelassen.

Mit derselben Klageschrift beantragten die klagenden Parteien ebenfalls die einstweilige Aufhebung derselben Gesetzesbestimmung. Durch Entscheid Nr. 135/2022 vom 20. Oktober 2022 (ECLI:BE:GHCC:2022:ARR.135), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. März 2023, hat der Gerichtshof die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 8. November 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. November 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung derselben Gesetzesbestimmung: die VoG « Ligue des droits humains » und die VoG « Syndicat des Avocats pour la Démocratie », unterstützt und vertreten durch RÄin L. Laperche.

Mit derselben Klageschrift beantragten die klagenden Parteien ebenfalls die einstweilige Aufhebung derselben Gesetzesbestimmung. In seinem Entscheid Nr. 24/2023 vom 9. Februar 2023 (ECLI:BE:GHCC:2023:ARR.024), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. Juli 2023, hat der Gerichtshof die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

Diese unter den Nummern 7850 und 7886 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA E. de Lophem, RA S. Depré und RÄin M. Bakiasi, in Brüssel zugelassen, hat Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7886 haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz in der Rechtssache Nr. 7886 eingereicht.

Durch Anordnung vom 14. Juni 2023 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter M. Pâques und Y. Kherbache beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 28. Juni 2023 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurden die Rechtssachen am 28. Juni 2023 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitserklärung von Artikel 64 § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 « für eine humanere, schnellere und strengere Justiz II » (nachstehend: Gesetz vom 30. Juli 2022). Diese Bestimmung ist Bestandteil von Kapitel 15 dieses Gesetzes, mit der Überschrift « Zeitweilige Maßnahme, um die Überbelegung in den Gefängnissen zu verringern ».

B.1.2. Artikel 64 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 bestimmt:

« § 1er. Le directeur octroie la libération anticipée au condamné qui se trouve dans les conditions de temps pour l'octroi de la libération conditionnelle, à partir de six mois avant la fin de la partie exécutoire de la ou des peines privatives de liberté auxquelles il a été condamné.

Par dérogation à l'alinéa 1er, le condamné dont la modalité d'exécution de la peine est révoquée par le juge de l'application des peines ou le tribunal de l'application des peines pendant la durée de validité de cette mesure est exclu de la libération anticipée pendant six mois à compter de l'exécution du jugement de révocation.

Si la libération anticipée n'est pas révoquée, elle court jusqu'à la fin de la peine.

Si la libération anticipée est révoquée, elle ne peut plus être octroyée à nouveau.

§ 2. Les condamnés suivants sont exclus de la libération anticipée visée au paragraphe 1er :

- les condamnés qui subissent une ou plusieurs peines privatives de liberté dont le total s'élève à plus de dix ans;
- les condamnés qui subissent une ou plusieurs peine(s) d'emprisonnement pour des faits visés au livre II, titre *Iter*, du Code pénal;
- les condamnés qui subissent une ou plusieurs peine(s) d'emprisonnement pour des faits visés aux articles 417/7 à 417/24, 417/50, 417/55, 417/56, 417/59 et 417/63 du Code pénal;
- les condamnés qui font l'objet d'une condamnation avec une mise à la disposition du tribunal de l'application des peines, conformément aux articles 34^{ter} ou 34^{quater} du Code pénal;
- les condamnés qui n'ont pas de droit de séjour;
- les condamnés qui sont suivis par l'Organe de coordination pour l'analyse de la menace dans le cadre des banques de données communes visées aux articles 44/11/3^{bis} à 44/11/3^{quinquies} de la loi du 5 août 1992 sur la fonction de police ».

B.1.3. Nach Artikel 64 § 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 gewährt der Direktor die vorzeitige Freilassung einem Verurteilten, der die Zeitbedingungen für die Gewährung der bedingten Freilassung erfüllt, ab sechs Monate vor dem Ende des Vollstreckungszeitraums der Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafen, zu denen er verurteilt wurde, wenn mehrere Bedingungen erfüllt sind. Der Verurteilte darf nicht Gegenstand eines Widerrufs einer Strafvollstreckungsmodalität durch den Strafvollstreckungsrichter oder das Strafvollstreckungsgericht in den vorausgegangenen sechs Monaten gewesen sein. Der

Direktor muss sich ebenfalls der Durchführbarkeit der Maßnahme vergewissern und prüfen, dass der Verurteilte eine Wohnung und ausreichende Existenzmittel hat (Artikel 65 § 1).

Der Direktor kann die vorzeitige Freilassung widerrufen, wenn es ernsthafte Hinweise gibt, dass sich der Verurteilte nicht an das Verbot, Straftaten zu begehen, gehalten hat, oder wenn er die Bedingung nicht einhält, die Opfer nicht zu belästigen und den Ort umgehend zu verlassen, wenn er auf ein Opfer trifft (Artikel 65 § 3 desselben Gesetzes).

B.1.4. Die vorzeitige Freilassung ist eine zeitweilige Maßnahme, mit der die Überbelegung in den Gefängnissen bis zur Schaffung neuer Plätze im Strafvollzug verringert werden soll. Sie ist bis zum 31. August 2023 anwendbar. Jedoch kann der König ihre Anwendung durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bis zum 31. Dezember 2024 verlängern (Artikel 66 des Gesetzes vom 30. Juli 2022). In den Vorarbeiten heißt es diesbezüglich:

« Compte tenu de la situation actuelle de surpopulation dans les prisons et des perspectives à cet égard, il est nécessaire de conserver temporairement la mesure de libération anticipée qui avait été utilisée dans le but de lutter contre la crise du coronavirus en tant que cette fois qu'instrument de lutte contre la surpopulation et ce, jusqu'au 31 août 2023. Cette date peut être prolongée par le Roi, par un arrêté délibéré en Conseil des ministres, jusqu'au 31 décembre 2024.

Cette mesure est donc prévue dans un premier temps jusqu'au 31 août 2023, mais peut être prolongée jusqu'à fin 2024. Entre la fin de cette année et la fin 2024, de la capacité permanente de détention sera ajoutée. Une évaluation à mi-parcours d'ici au 31 août 2023 s'impose toutefois » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2774/001, S. 77).

Wird die vorzeitige Freilassung nicht widerrufen, läuft sie bis zum Ende der Strafe (Artikel 64 § 1 Absatz 3 des Gesetzes). Sie geht mit einer Probezeit einher, die der Dauer der Freiheitsstrafen entspricht, die zum Zeitpunkt der vorzeitigen Freilassung noch zu verbüßen waren, während der der Verurteilte weder eine Straftat begehen noch die Opfer belästigen darf und umgehend den Ort verlassen muss, wenn er auf ein Opfer trifft (Artikel 65 § 2 Absätze 1 und 2).

B.1.5. Mehrere Kategorien von Verurteilten sind nach dem angefochtenen Artikel 64 § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 von der Maßnahme ausgeschlossen, und zwar die Verurteilten, die eine oder mehrere Freiheitsstrafen verbüßen, deren Gesamtdauer mehr als zehn Jahre

beträgt (erster Gedankenstrich), die Verurteilten, die eine Gefängnisstrafe wegen terroristischer Straftaten (zweiter Gedankenstrich), oder wegen Taten verbüßen, mit denen gegen die sexuelle Unversehrtheit, das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und die guten Sitten verstoßen wird (dritter Gedankenstrich), die Verurteilten, deren Verurteilung mit einer Überantwortung an das Strafvollstreckungsgericht gemäß den Artikeln 34^{ter} oder 34^{quater} des Strafgesetzbuches einhergeht (vierter Gedankenstrich), die Verurteilten, die kein Aufenthaltsrecht haben (fünfter Gedankenstrich), und die Verurteilten, die vom Koordinierungsorgan für die Bedrohungsanalyse (nachstehend: KOBA) im Rahmen der gemeinsamen Datenbanken, die in den Artikeln 44/11/3^{bis} bis 44/11/3^{quinqüies} des Gesetzes vom 5. August 1992 « über das Polizeiamt » erwähnt sind, überwacht werden (sechster Gedankenstrich).

Diese Ausschlüsse werden in den Vorarbeiten wie folgt gerechtfertigt:

« Le paragraphe 2 reprend les catégories de condamnés qui sont exclus de la libération anticipée. Ce sont les mêmes catégories que pour la libération anticipée ‘ COVID ’, et la justification est la même. Il s’agit des personnes qui sont condamnées à une ou plusieurs peines privatives de liberté dont le total s’élève à plus de 10 ans, car le total des peines est trop élevé et qu’il est trop dangereux de libérer ces condamnés anticipativement de manière automatique, sans examiner aucune contre-indication. Par ailleurs, la nature de la peine est également utilisée comme critère : condamnation pour des faits de mœurs, infractions terroristes, et condamnations avec une mise à disposition du tribunal de l’application des peines. Les étrangers sans droit au séjour sont également exclus. Enfin, les personnes condamnées qui sont suivies par l’OCAM dans le cadre des banques de données communes sont également exclues. La justification de l’exclusion est la même que pour les autres catégories : le danger que représentent ces condamnés pour la société » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2774/001, S. 80).

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.2.1. Die zwei klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7886 sind zwei VoGs, die als satzungsmäßigen Zweck den Schutz der Grundrechte der Bürger haben.

B.2.2. Da das Interesse dieser klagenden Parteien an der Beantragung der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen nicht in Abrede gestellt wird, ist es nicht erforderlich, das Interesse der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7850, die eine ähnliche Argumentation darlegen, zu prüfen.

Zur Hauptsache

B.3.1. Die klagenden Parteien führen an, dass die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 10, 11 und 12 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 5 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung und mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstießen, insofern sie von vornherein mehrere Kategorien von Verurteilten vom Vorteil der vorzeitigen Freilassung sechs Monate vor dem Ende ihrer Strafe ausschließe, ohne eine individualisierte Prüfung ihrer Situation vorzusehen.

B.3.2.1. Die klagenden Parteien führen an, dass die angefochtene Bestimmung zu einem Behandlungsunterschied zwischen den Verurteilten führe, je nachdem, ob sie von einem von der angefochtenen Bestimmung vorgesehenen Ausschluss betroffen seien oder nicht. Alle Verurteilten, die von einem solchen Ausschluss betroffen seien, seien zwingend vom Vorteil der vorzeitigen Freilassung ausgeschlossen, ohne in den Genuss einer individualisierten Prüfung ihrer Situation kommen zu können, während die anderen Verurteilten von Rechts wegen in den Genuss einer solchen Maßnahme kämen, und dies obgleich die Verurteilten dieser zwei Kategorien ein vergleichbares Maß an Gefährlichkeit aufweisen könnten (erster Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7850; erster Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7886).

B.3.2.2. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7850 beanstanden insbesondere den Umstand, dass in der angefochtenen Bestimmung alle Inhaftierten, die wegen derselben Art von Straftat verurteilt worden seien, gleich behandelt würden, insofern sie automatisch vom Vorteil der Maßnahme der vorzeitigen Freilassung ausgeschlossen würden, obgleich sie ein Maß an Gefährlichkeit aufweisen könnten, das nicht vergleichbar sei (zweiter Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7850).

B.3.3. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7886 bemängeln insbesondere den Umstand, dass Ausländer, die kein Aufenthaltsrecht haben, von der Maßnahme der vorzeitigen Freilassung ausgeschlossen sind. Nach Auffassung dieser klagenden Parteien sagt die Aufenthaltsrechtsstellung eines Verurteilten nichts darüber aus, ob er gefährlich ist oder nicht (zweiter Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7886).

B.3.4. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7886 kritisieren ebenfalls die mangelnde Objektivität und somit Vorhersehbarkeit des Ausschlusses der vom KOBA überwachten Verurteilten von der Maßnahme der vorzeitigen Freilassung. Sie beanstanden auch, dass es diesen Verurteilten nicht möglich ist, eine solche Überwachung durch das KOBA anzufechten (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7886).

B.4.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.2. Artikel 12 der Verfassung gewährleistet die Freiheit der Person.

B.4.3. Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert ebenfalls den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung bei der Inanspruchnahme der Rechte und Freiheiten, die in dieser Konvention und ihren Zusatzprotokollen angeführt sind. Zu diesen Rechten und Freiheiten zählt Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

- a) rechtmäßiger Freiheitsentzug nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht;
- b) rechtmäßige Festnahme oder rechtmäßiger Freiheitsentzug wegen Nichtbefolgung einer rechtmäßigen gerichtlichen Anordnung oder zur Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung;
- c) rechtmäßige Festnahme oder rechtmäßiger Freiheitsentzug zur Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die betreffende Person eine Straftat begangen hat, oder wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, sie an der Begehung einer Straftat oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;
- d) rechtmäßiger Freiheitsentzug bei Minderjährigen zum Zweck überwachter Erziehung oder zur Vorführung vor die zuständige Behörde;
- e) rechtmäßiger Freiheitsentzug mit dem Ziel, eine Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern, sowie bei psychisch Kranken, Alkohol- oder Rauschgiftsüchtigen und Landstreichern;
- f) rechtmäßige Festnahme oder rechtmäßiger Freiheitsentzug zur Verhinderung der unerlaubten Einreise sowie bei Personen, gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren im Gange ist.

(2) Jeder festgenommenen Person muss in möglichst kurzer Frist⁵ in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden, welches die Gründe für ihre Festnahme sind und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden.

(3) Jede Person, die nach Absatz 1 Buchstabe c von Festnahme oder Freiheitsentzug betroffen ist, muss unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt werden; sie hat Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung während des Verfahrens. Die Entlassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.

(4) Jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, hat das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzugs entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn der Freiheitsentzug nicht rechtmässig ist.

(5) Jede Person, die unter Verletzung dieses Artikels von Festnahme oder Freiheitsentzug betroffen ist, hat Anspruch auf Schadensersatz ».

B.5. Die Strafpolitik, die die Bewertung der Schwere eines Verstoßes und die Strenge, mit der er bestraft werden kann, einschließlich der Möglichkeiten der Individualisierung der Strafe und der mit ihr verbundenen Folgen und Maßnahmen, umfasst, gehört zur Beurteilungsbefugnis

des Gesetzgebers. Dieser kann in den Bereichen, in denen Straftaten eine schwerwiegende Verletzung der Grundrechte des Einzelnen und der Interessen der Allgemeinheit zur Folge haben können, auch entschieden handeln. Diese Erwägungen gelten auch für die Vollstreckung der Strafen, insbesondere wenn es um eine zeitweilige Maßnahme geht, mit der die Überbelegung von Gefängnissen verringert werden soll.

B.6. Da der Beschwerdegrund zu der in B.3.2.2 erwähnten Gleichbehandlung der Verurteilten, die von einem in Artikel 64 § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 vorgesehenen Ausschlussgrund betroffen sind, in Wirklichkeit darauf hinausläuft, die Verhältnismäßigkeit des in B.3.2.1 erwähnten Behandlungsunterschieds zwischen den Verurteilten, die von einem in dieser Bestimmung vorgesehenen Ausschlussgrund betroffen sind, und den Verurteilten, die von keinem Ausschlussgrund betroffen sind, in Frage zu stellen, bezieht der Gerichtshof die Prüfung dieses Beschwerdegrunds in die Prüfung des vorerwähnten Behandlungsunterschieds ein.

Der Gerichtshof prüft zunächst den Behandlungsunterschied, insofern er die Verurteilten, die eine oder mehrere Freiheitsstrafen verbüßen, deren Gesamtdauer mehr als zehn Jahre beträgt (erster Gedankenstrich), die Verurteilten, die eine Gefängnisstrafe wegen terroristischer Straftaten (zweiter Gedankenstrich) oder wegen Taten verbüßen, mit denen gegen die sexuelle Unversehrtheit, das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und die guten Sitten verstoßen wird (dritter Gedankenstrich), und die Verurteilten, die Gegenstand einer Verurteilung sind, die mit einer Überantwortung an das Strafvollstreckungsgericht einhergeht (vierter Gedankenstrich), betrifft. Der Gerichtshof prüft sodann den Behandlungsunterschied, insofern er die Verurteilten betrifft, die kein Aufenthaltsrecht haben, und insofern er die Verurteilten betrifft, die vom KOBA im Rahmen der gemeinsamen Datenbanken überwacht werden.

In Bezug auf die Verurteilten, die eine oder mehrere Freiheitsstrafen verbüßen, deren Gesamtdauer mehr als zehn Jahre beträgt, die eine Gefängnisstrafe wegen terroristischer Straftaten oder wegen Taten verbüßen, mit denen gegen die sexuelle Unversehrtheit, das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und die guten Sitten verstoßen wird, oder die Gegenstand einer Verurteilung sind, die mit einer Überantwortung an das Strafvollstreckungsgericht einhergeht

B.7. Was die Verurteilten betrifft, die von einem der in Artikel 64 § 2 erster bis vierter Gedankenstrich des Gesetzes vom 30. Juli 2022 vorgesehenen Ausschlussgründe betroffen sind, beruht der Behandlungsunterschied auf mehreren unterschiedlichen Kriterien, nämlich der Gesamtdauer der Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafen (erster Gedankenstrich), der rechtlichen Qualifizierung der begangenen Straftat (zweiter und dritter Gedankenstrich) und schließlich dem Umstand, ob die Verurteilung mit einer Überantwortung an das Strafvollstreckungsgericht einhergeht oder nicht (vierter Gedankenstrich).

Diese Kriterien sind objektiv. Der Gerichtshof muss prüfen, ob sie im Hinblick auf die Zielsetzung des Gesetzgebers sachdienlich sind.

B.8.1. Wie in B.1.4 erwähnt, ist die vorzeitige Freilassung eine zeitweilige Maßnahme, mit der die Überbelegung in den Gefängnissen bis zur Schaffung neuer Plätze im Strafvollzug verringert werden soll. Um wirkungsvoll zu sein, setzt es diese Maßnahme voraus, dass sie einfach und schnell umgesetzt werden kann. Der Direktor übt eine gebundene Befugnis aus und muss Inhaftierte, die die vom Gesetzgeber vorgesehenen Bedingungen erfüllen, freilassen, ohne über einen Ermessensspielraum zu verfügen. Wegen der Art der Maßnahme ist sie schwer mit der Organisation einer individualisierten Prüfung der Situation jedes einzelnen Verurteilten vereinbar.

Aus den in B.1.5 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass der Ausschluss der verschiedenen Kategorien der in Artikel 64 § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 erwähnten Verurteilten von der vorzeitigen Freilassung mit « der Gefahr, die diese Verurteilten für die Gesellschaft darstellen » gerechtfertigt wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2774/001, S. 80).

B.8.2. Die in B.7 erwähnten Kriterien scheinen in Anbetracht der Zielsetzung des Gesetzgebers, die als gefährlich angesehenen Verurteilten von der Maßnahme der vorzeitigen Freilassung auszuschließen, sachdienlich zu sein. Mit dem breiten Ermessensspielraum, über den er verfügt, da es sich um eine zeitweilige Maßnahme der vorzeitigen Freilassung handelt, mit der die Überbelegung in den Gefängnissen verringert werden soll, konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise den Standpunkt vertreten - ohne einen offenkundigen Beurteilungsfehler zu begehen -, dass die Verurteilten, die eine oder mehrere Freiheitsstrafen verbüßen, deren Gesamtdauer zehn Jahre überschreitet, die eine Gefängnisstrafe wegen terroristischer Straftaten oder wegen Taten verbüßen, mit denen gegen die sexuelle Unversehrtheit, das Recht auf

sexuelle Selbstbestimmung und die guten Sitten verstoßen wird, sowie die Verurteilten, die Gegenstand einer Überantwortung an das Strafvollstreckungsgericht sind, eine besonders große Gefahr für die Allgemeinheit darstellen und dass sie daher nicht automatisch vorzeitig freigelassen werden können. In Anbetracht der Zielsetzung des Gesetzgebers befinden sich diese Verurteilten in einer im Wesentlichen anderen Situation als die Verurteilten, die von keinem Ausschlussgrund betroffen sind.

B.9. Der Umstand, dass der Gesetzgeber keine individualisierte Prüfung der Situation jedes von der Maßnahme der vorzeitigen Freilassung ausgeschlossenen Verurteilten vorgesehen hat, die es gegebenenfalls ermöglichen würde, einige von ihnen vorzeitig freizulassen, nachdem überprüft wurde, dass es keine Gegenanzeige gibt, kann an sich nicht beanstandet werden. Die Organisation einer solchen individualisierten Prüfung ist nämlich schwer mit der besonderen Art der Maßnahme, deren Wirksamkeit in großem Maße von ihrer automatischen Umsetzung abhängt, zu vereinbaren.

Was die in B.3.2.2 erwähnte Gleichbehandlung betrifft, ist außerdem hervorzuheben, dass der Gesetzgeber mit dem breiten Ermessensspielraum, über den er verfügt, da es sich um eine zeitweilige Maßnahme der vorzeitigen Freilassung handelt, mit der die Überbelegung in den Gefängnissen verringert werden soll, vernünftigerweise den Standpunkt vertreten konnte - ohne einen offenkundigen Beurteilungsfehler zu begehen -, dass alle Verurteilten, die eine oder mehrere Freiheitsstrafen verbüßen, deren Gesamtdauer mehr als zehn Jahre beträgt, die eine Gefängnisstrafe wegen terroristischer Straftaten oder wegen Taten verbüßen, mit denen gegen die sexuelle Unversehrtheit, das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und die guten Sitten verstoßen wird, oder die Gegenstand einer Überantwortung an das Strafvollstreckungsgericht sind, ebenfalls eine besonders große Gefahr für die Allgemeinheit darstellen und daher derselben Regelung unterworfen werden müssen.

B.10. Im Übrigen haben die von der zeitweiligen Maßnahme der vorzeitigen Freilassung ausgeschlossenen Verurteilten die Möglichkeit, eine bedingte Freilassung gemäß den Artikeln 24 ff. des Gesetzes vom 17. Mai 2006 « über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte » zu beantragen. Im Rahmen dieses Verfahrens können die betroffenen Verurteilten ihre persönliche Situation vor dem Strafvollstreckungsrichter oder dem Strafvollstreckungsgericht geltend machen, der bzw. das

beurteilen wird, ob dem Antrag auf bedingte Freilassung stattzugeben ist. Der Umstand, dass ein Verurteilter bereits beantragt hat, in den Genuss einer solchen Maßnahme zu kommen, ohne dass dieser Antrag zum Erfolg geführt hat, und dass dieser Verurteilte einen solchen Antrag vor dem Ende seiner Strafe nicht erneut stellen kann, ergibt sich aus der Anwendung der auf dem Gebiet der bedingten Freilassung geltenden Regeln, die so abgefasst sind, dass die Verurteilten nicht wiederholt Anträge einreichen können, und führt daher nicht zu einer anderen Schlussfolgerung. Der fragliche Behandlungsunterschied führt für die betroffenen Personen folglich nicht zu unverhältnismäßigen Folgen.

B.11. Insoweit sie sich auf die in Artikel 64 § 2 erster bis vierter Gedankenstrich des Gesetzes vom 30. Juli 2022 erwähnten Verurteilten beziehen, sind die Klagegründe unbegründet.

In Bezug auf die Verurteilten, die kein Aufenthaltsrecht haben

B.12. Was die Verurteilten betrifft, die kein Aufenthaltsrecht haben, beruht der Behandlungsunterschied auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Aufenthaltsrechtsstellung.

B.13.1. Der Ministerrat führt an, dass eine Wiedereingliederung dieser Verurteilten in Belgien, nachdem sie ihre Strafe verbüßt haben, unmöglich sei und dass diese Verurteilten angesichts des erheblichen Risikos, dass sie in den Untergrund abgleiten, ein hohes Rückfallrisiko aufwiesen. Durch die Gefahr, ihre Spur zu verlieren, könne außerdem die Entschädigung der Opfer komplizierter werden.

B.13.2. Mit der zeitweiligen Maßnahme der vorzeitigen Freilassung wird im Unterschied zu den auf dem Gebiet der Strafvollstreckung geltenden Regeln kein Wiedereingliederungsziel verfolgt. Damit soll die Überbelegung der Gefängnisse bis zur Schaffung neuer Plätze im Strafvollzug verringert werden, wobei zugleich die Gefährlichkeit bestimmter Verurteilter berücksichtigt werden soll. Wie in B.1.3 erwähnt, muss der Direktor, bevor ein Verurteilter vorzeitig freigelassen wird, gemäß Artikel 65 § 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2022 sich der Durchführbarkeit der Maßnahme vergewissern und prüfen, dass der Verurteilte eine Wohnung und ausreichende Existenzmittel hat. Diese Prüfung ist geeignet, das Risiko, dass der

Verurteilte in den Untergrund abgeleitet, und somit das Rückfallrisiko oder das Risiko, dass die Opfer nicht entschädigt werden, in erheblichem Maße zu verringern.

Das Kriterium der Aufenthaltsrechtsstellung ist in Anbetracht der Zielsetzung des Gesetzgebers, die als gefährlich angesehenen Verurteilten von der Maßnahme der vorzeitigen Freilassung auszuschließen, nicht sachdienlich.

B.13.3. Insoweit sie sich auf die Verurteilten, die kein Aufenthaltsrecht haben, beziehen, sind die Klagegründe begründet. Artikel 64 § 2 fünfter Gedankenstrich des Gesetzes vom 30. Juli 2022 ist für nichtig zu erklären.

En ce qui concerne les condamnés qui sont suivis par l'OCAM dans le cadre des banques de données communes

In Bezug auf die Verurteilten, die vom KOBA im Rahmen der gemeinsamen Datenbanken überwacht werden

B.14.1. Was die Verurteilten betrifft, die vom KOBA im Rahmen der gemeinsamen Datenbanken überwacht werden, ist hervorzuheben, dass das KOBA nach Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 « über die Bedrohungsanalyse » das mit der Bewertung der Bedrohung in Belgien beauftragte Organ ist. Unter « Bedrohung » sind die Bedrohungen zu verstehen, « die die innere und äußere Sicherheit des Staates, die belgischen Interessen und die Sicherheit der belgischen Staatsangehörigen im Ausland oder jedes andere vom König auf Vorschlag des Nationalen Sicherheitsrats definierte Grundinteresse des Landes beeinträchtigen können » (Artikel 3 desselben Gesetzes).

Die gemeinsamen Datenbanken wurden mit dem Ziel der Verhütung und Überwachung des Terrorismus oder des Extremismus, wenn er zu Terrorismus führen kann, eingerichtet (Artikel 44/11/3bis § 1 und 44/2 § 2 des Gesetzes vom 5. August 1992). Darin werden eine Reihe von personenbezogenen Daten und Informationen im Zusammenhang mit diesem Ziel zusammengetragen. Das KOBA hat Zugriff auf diese gemeinsamen Datenbanken (Artikel 44/11/3ter § 1 desselben Gesetzes).

B.14.2. Laut dem Ministerrat muss jede Person, die in den gemeinsamen Datenbanken erfasst ist, als eine Person angesehen werden, die Gegenstand einer Überwachung durch das KOBA ist.

Diese Auslegung des Ausschlussgrundes ist in Anbetracht der gesetzlichen Aufträge des KOBA, die nach Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 insbesondere darin bestehen, eine gemeinsame Bewertung der Bedrohung durchzuführen, und in Anbetracht seiner Aufgabe als operativ verantwortlichen Leiter der gemeinsamen Datenbanken nicht falsch (die Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 21. Juli 2016 « über die gemeinsame Terrorist-Fighters-Datenbank » und des königlichen Erlasses vom 23. April 2018 « über die gemeinsame Hasspropagandisten-Datenbank und zur Ausführung verschiedener Bestimmungen von Kapitel IV Abschnitt 1*bis* ‘ Informationsverwaltung ’ des Gesetzes über das Polizeiamt »).

Daraus folgt, dass das Kriterium im Zusammenhang mit der Überwachung des Verurteilten durch das KOBA im Rahmen der gemeinsamen Datenbanken, auf dem der Behandlungsunterschied beruht, objektiv ist.

B.14.3. Unter Berücksichtigung des breiten Ermessensspielraums, über den er verfügt, da es sich um eine zeitweilige Maßnahme der vorzeitigen Freilassung handelt, mit der die Überbelegung in den Gefängnissen verringert werden soll, konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise den Standpunkt vertreten – ohne einen offenkundigen Beurteilungsfehler zu begehen –, dass die Verurteilten, die vom KOBA im Rahmen der gemeinsamen Datenbanken überwacht werden, eine besonders große Gefahr für die Allgemeinheit darstellen und dass sie daher nicht automatisch vorzeitig freigelassen werden können. Das in B.14.2 erwähnte Kriterium ist in Anbetracht der Zielsetzung des Gesetzgebers, die als gefährlich angesehenen Verurteilten von der Maßnahme der vorzeitigen Freilassung auszuschließen, sachdienlich.

B.14.4. Durch den Umstand, dass kein spezifischer Rechtsbehelf geregelt wurde, der es dem Verurteilten – unbeschadet der allgemeinrechtlichen Rechtsbehelfe – ermöglicht, seine Erfassung in den gemeinsamen Datenbanken anzufechten, wird sein Ausschluss von der vorzeitigen Freilassung in Anbetracht des Ausnahmecharakters der Maßnahme und ihrer Unvereinbarkeit mit einer individualisierten Prüfung nicht unverhältnismäßig.

B.14.5. Aus den gleichen wie den in B.10 erwähnten Gründen führt der Behandlungsunterschied nicht zu unverhältnismäßigen Folgen für die Verurteilten, die vom KOBA im Rahmen der gemeinsamen Datenbanken überwacht werden.

B.14.6. Insoweit sie sich auf die Verurteilten beziehen, die vom KOBA im Rahmen der gemeinsamen Datenbanken überwacht werden, sind die Klagegründe unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt Artikel 64 § 2 fünfter Gedankenstrich des Gesetzes vom 30. Juli 2022 « für eine humanere, schnellere und strengere Justiz II » für nichtig;
- weist die Klagen im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. September 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

N. Dupont

P. Nihoul